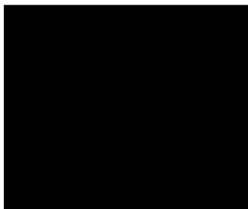




BDBOS, 11014 Berlin



Referat St3

HAUSANSCHRIFT
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)3018681-
FAX +49(0)3018681-

St3@bdbos.bund.de
www.bdbos.bund.de

AKTENZEICHEN
St3-100 102/9#23
Berlin, 16.04.2019

Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Hier: Satelliten-Kommunikation im BOS-Digitalfunk

Bezug: Ihr Antrag vom 22. März 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte

in Ihrer E-Mail vom 22. März 2019 an die BDBOS beantragten Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Sie bitten um folgende Auskünfte:

„1. Welche Kosten sind seit 2015 für die Benutzung von Satelliten-Kommunikation im BOS-Digitalfunknetz entstanden?“

*2. In welchem Umfang kommt Satelliten-Kommunikation im BOS-Digitalfunknetz tatsächlich zum Einsatz?
Z. B. Anzahl der Betriebsstunden oder der vermittelten Gespräche seit 2015?“*

3. Die Satelliten-Kommunikation im BOS-Digitalfunknetz (also BOS und zukünftig Bundeswehr) läuft offensichtlich über ein System, das von Saudi-Arabien mit betrieben wird, siehe oben.

Angesichts der aktuellen politischen Beziehungen zwischen der BRD und Saudi-Arabien:

Ist eine Risiko-Analyse verfügbar zur Kompromittierung der BOS/Bundeswehr-Satelliten-Kommunikation durch Saudi-Arabien?“

Kann diese Risiko-Analyse auf diesem Wege bereitgestellt werden?“



Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Zu Ihrem Antrag erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.**
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Zu I.

1. Welche Kosten sind seit 2015 für die Benutzung von Satelliten-Kommunikation im BOS-Digitalfunknetz entstanden?

Die erste Satellitenkopfstation wurde im Januar 2018 in Betrieb genommen. Für einzelne BOS-Teilnehmer bzw. die Nutzer der satellitengestützten mobilen Basisstationen entstehen keine separaten Kosten für die Benutzung.

*2. In welchem Umfang kommt Satelliten-Kommunikation im BOS-Digitalfunknetz tatsächlich zum Einsatz?
Z. B. Anzahl der Betriebsstunden oder der vermittelten Gespräche seit 2015?*

Momentan stehen den Bereitschaftspolizeien der Länder 10 satellitengestützte mobile Basisstationen zur Verfügung. Ein Einsatz erfolgte beispielsweise bei einem Waldbrand bei Treuenbrietzen im August 2018.

Einer Herausgabe detaillierter Informationen zum Umfang der Kommunikation (Anzahl Betriebsstunden/Gruppenrufe) kann gemäß der nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG geschützten Belange der inneren und äußeren Sicherheit nicht entsprochen werden, da diese Informationen potentiell geeignet wären, Rückschlüsse über die Hochverfügbarkeit des Digitalfunks BOS zu ziehen. Darüber hinaus wären auch taktisch operative Rückschlüsse zum Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland möglich.

3. Ist eine Risiko-Analyse verfügbar zur Kompromittierung der BOS/Bundeswehr-Satelliten-Kommunikation durch Saudi-Arabien?

Kann diese Risiko-Analyse auf diesem Wege bereitgestellt werden?“

Vor der Beantwortung Ihrer letzten Fragen darf ich Sie darauf hinweisen, dass für die Nutzung der mobilen Basisstationen nicht auf den Satellitendienst des Hellas Sat zurückgegriffen wird. Mobile Basisstationen der BOS in der Bundesrepublik Deutschland nutzen europäische Telekommunikationssatelliten.

Im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements für den Digitalfunk BOS werden Risikoanalysen durchgeführt. Wegen ihrer Kritikalität sind diese jedoch allesamt als Verschlussache eingestuft. Detaillierte Informationen oder gar eine Herausgabe sind daher gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG aufgrund der aktuell materiell-rechtmäßigen, besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung ausgeschlossen. Die Offenlegung von Risikoanalysen, die geeignete Schutzmaßnahmen zum Ausschluss von potentiellen Risiken zum Gegenstand haben, sind somit auch geeignet, die Belange der inneren oder äußeren



Seite 3 von 3

Sicherheit gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG zu gefährden und bereits von daher von einer Offenlegung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich erheben.
Die Anschrift dazu lautet:

BDBOS
11014 Berlin

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben.
Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur.
Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de

De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

